

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr

Besteller: _____

Rechnungsanschrift: _____

Sachbearbeiter/-in: _____

Aussteller / Leistungsempfänger: _____

Halle: _____

Stand: _____

Tel.: _____ / _____

Mobil: _____ / _____

E-Mail: _____

Sollten Sie die Bestellung nicht für sich, sondern im Namen oder auf Rechnung eines Dritten abgeben, bitten wir Sie zusätzlich noch das Grunddatenblatt auszufüllen!

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum sofortigen Verzehr ist nach § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Erforderliche Genehmigungen erteilt die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg.

Erlaubnisfrei ist die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken sowie die Abgabe von alkoholischen Kostproben; d. h. die Abgabe zum sofortigen Verzehr in kleineren als handelsüblichen Mengen oder die unentgeltliche Bewirtung von Kunden.

Gewünschte Auskünfte erhalten Sie unter Tel. +49(0)821-32442-05, Fax +49(0)821-32442-15.

Nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung für das Arbeitsmittel Getränkeschankanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Darin sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festzulegen und die mit der Prüfung beauftragten Personen zu bestimmen.

Hiermit wird die Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes beantragt und zwar für die Abgabe von:

- Getränke alkoholfrei Speisen und Imbisse
 Bier und zwar:
 Wein
 Brantwein
an Besucher, gegen Entgelt
 Kunden, unentgeltlich

Thekenlänge (bei Bewirtschaftung ohne Sitzplätze): _____ m

Getränkeschankanlage ja nein von Firma: _____ Tel.: _____

Quadratmeter der bewirtschafteten Fläche (bei Bewirtschaftung mit Sitzplätzen): _____ m²

Wasseranschluss in Küche Warmwasser Kaltwasser Handwaschbecken mit k+w-Wasser

Erläuterungen: _____

Anmerkung der Messeleitung:

(s. Punkt 10 der Besonderen Teilnahmebedingungen)

Der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen müssen bereits mit der Anmeldung beantragt und von der Messeleitung genehmigt worden sein. Der Ausschank darf nur in Gefäßen bis zu 0,33 Liter und mit **Mehrweggeschirr** erfolgen.

Anträge auf Erteilung einer Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 der Gaststättenverordnung sind **mindestens 4 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn einzureichen! Verspätet eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden.

Die Erlaubnis der Messeleitung entbindet nicht von der Genehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Augsburg.

Ort und Datum

für Firma
(vollständige Firmierung)

Name des Unterzeichners

rechtsverbindliche Unterschrift
des Vertretungsberechtigten

**FÜR AUSSTELLER MIT
GETRÄNKEAUSSCHANK:**

**BITTE UMSEITIGES PLAKAT GUT
SICHTBAR AN IHREM
MESSESTAND ANBRINGEN!**

DER AUSSCHANK VON GETRÄNKEN IST UM 18:00 UHR EINZUSTELLEN!

DIE MESSELEITUNG

AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ

Abschnitt 2 | Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brautumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen Spielbetrieben vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Wären von geringem Wert besteht.

§7

Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§8

Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsrechtliche Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§9

Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, brennweinartige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§10

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

DAS RAUCHEN AUF DEM MESSEGELÄNDE IST GENERELL NICHT GESTATTET!